



# Satzung

des

„Polzeisportverein Elbe Dresden e.V.“

---

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Polzeisportverein Elbe Dresden e.V.“ (PSV) und hat seinen Sitz in Dresden. Der Verein ist in das Vereinsregister VR 905 eingetragen.  
Der Verein ist Mitglied im Landessportbund.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes `Steuerbegünstigte Zwecke` der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Seine Tätigkeit ist die Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit; insbesondere der Entwicklung und Förderung des Freizeit-, Familien- und Gesundheitssport für alle und das Eintreten für die Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- (3) Zur Durchführung des Sportbetriebes kann der Verein einzelne Sektionen bilden. Der Verein soll eine Brücke zwischen der Polizei und der Bevölkerung sein.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder beachten die Satzungsbestimmungen und sonstige Ordnungen des sächsischen Landessportbundes und seiner Verbände. Gegebenenfalls können vereinsinterne Ordnungen erstellt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG beschließen.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.  
 Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.  
 Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ab Volljährigkeit.  
 Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden. Fördernde Mitglieder haben weder passives noch aktives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht. Sie können beratend mitwirken.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die jeweilige Sektionsleitung. Im Falle der Ablehnung durch die Sektionsleitung ist dies dem Vorstand anzuzeigen. Dieser entscheidet endgültig.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zu erklären ist,
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als 12 Monate im Rückstand ist.

### § 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

### § 6 Vorstand

- (1) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer.  
 Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr, jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Vorstandsamt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet grundsätzlich jährlich statt. Sie wird mit einer Frist von 4 Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.
- (2) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einem, vom Vorstand, gewählten Versammlungsleiter geführt.  
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Diese prüfen jährlich das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder und kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.04.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden. Mit Inkrafttreten der neuen Satzung ist die Satzung vom 21.03.1994 gegenstandslos.